

- (A) len oder nicht. Der deutsche Gesetzgeber hat ihn 2004 zugelassen, um besonders Kranken oder Berufstätigen einen erleichterten Zugang zu Arzneimitteln zu ermöglichen. Das Verbot wäre mangels Gefährdungspotenzial heute auch europarechtlich kaum zu begründen.

Seit Einführung des Versandhandels in 2004 ist die Zahl der Apotheken um fast 300 auf circa 21 600 gestiegen. Es gibt keine Hinweise auf eine Gefährdung der flächendeckenden und ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung. Im Gegenteil leistet gerade der legale Versandhandel einen Beitrag zu dieser Versorgung.

Außerhalb des legalen Handels sind Fälschungen kaum zu verhindern. Das geforderte Verbot würde keinen Verbraucher vor illegalen Arzneimittelangeboten im Internet schützen. Verbraucher können heute im Internet einfach zwischen legalen und illegalen Versandapotheken unterscheiden. Das DIMDI hat im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit im April 2009 ein Sicherheitslogo und ein Register für legale Anbieter im Internet eingeführt. Per Mausclick auf das Logo ist feststellbar, ob eine Versandapotheke eine behördlich Zulassung besitzt oder nicht.

Die Anhörung vor dem Gesundheitsausschuss am 25. März 2009 hat gezeigt, dass das geforderte Verbot eine breite Ablehnung findet.

Der Antrag der Fraktion Die Linke ist daher abzulehnen.

- (B) **Anlage 3**

#### Antwort

der Parl. Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE) (Drucksache 16/13569, Frage 1):

In welcher Höhe werden sich nach Ansicht der Bundesregierung die potenziellen Strafgeelder durch das Vertragsverletzungsverfahren und eine potenzielle Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof, EuGH, bezüglich der nicht veröffentlichten EU-Agrarsubventionen bewegen, und wie wird die Bundesregierung die Zahlung dieser Strafgeelder durch den Freistaat Bayern regeln?

Finanzielle Sanktionen gegen die Bundesrepublik Deutschland bzw. gegen den Freistaat Bayern stehen bis auf Weiteres nicht an. Die Europäische Kommission hat gerade erst die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art. 226 EGV beschlossen. Sollten im jetzt anstehenden Vorverfahren die Bedenken der Europäischen Kommission nicht ausgeräumt werden können, kann sie den Europäischen Gerichtshof anrufen. Erst wenn sich der Freistaat Bayern – bei Vorliegen eines für die Bundesrepublik Deutschland bzw. für den Freistaat Bayern negativen Urteils des EuGH in der Vertragsverletzungsklage – nach wie vor weigern würde, dem Urteil nachzukommen, kann am Ende des dann zu erwartenden Zwangsgeldverfahrens gemäß Art. 228 EGV die Festsetzung von finanziellen Sanktionen stehen.

Im Rahmen der Tätigkeit der Föderalismuskommission wurde im Jahr 2006 in Art. 104 a Grundgesetz ein neuer Abs. 6 eingefügt, der die bis dahin zwischen Bund und Ländern streitige Frage der Lastentragung im Falle

finanzwirksamer Entscheidungen zwischenstaatlicher Einrichtungen wegen Verletzungen von supranationalen und völkerrechtlichen Verpflichtungen regelt. Danach ist für die innerstaatliche Lastentragung die innerstaatliche Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung entscheidend. Im Fall der Nichtveröffentlichung der EU-Agrarzah- lungen allein durch Bayern trotz Vorliegens aller Instru- mentarien (EG-Gemeinschaftsrecht sowie nationale Durchführungsvorschriften) und der Feststellung des Vertragsverstößes durch ein erstes EuGH-Urteil bedeutet dies, dass im Fall einer zweiten Verurteilung der Bun- desrepublik Deutschland durch den EuGH zur Zahlung von Zwangsgeld bzw. eines Pauschalbetrags wegen Nichtbefolgung eines ersten EuGH-Urteils durch Bayern die Lasten innerstaatlich vollständig durch Bayern zu tragen sind.

#### Anlage 4

#### Antwort

der Parl. Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE) (Drucksache 16/13569, Frage 2):

Wie bewertet die Bundesregierung die Anlage eines zwei- ten Versuchsfeldes mit gentechnisch veränderter Gerste in Groß Lüsewitz, und entspricht das Flurstück der im Genehmi- gungsverfahren genehmigten Fläche?

Das Versuchsfeld mit gentechnisch veränderter Gerste in Groß Lüsewitz war Teil eines Forschungsvor- habens der Universität Gießen zur Untersuchung der Auswirkungen transgener Pflanzen auf nützliche pilzli- che Mikroorganismen. Das Projekt wird im Rahmen der „Biologischen Sicherheitsforschung“ vom BMBF gefor- dert.

Die Freisetzung wurde auf einer Fläche von knapp 10 Quadratmeter am 12. Mai 2009 angelegt. In der Nacht vom 17. zum 18. Mai 2009 wurde der Versuch zerstört.

Die Anlage des Versuchsfeldes ist zur erfolgreichen Bearbeitung des genannten Forschungsvorhabens not- wendig. Die Anfrage der Universität Gießen, ob der Ver- such mit noch vorhandenem Saatgut neben der ursprüng- lichen Versuchsfläche neu angelegt werden könne, wurde durch die zuständige Überwachungsbehörde posi- tiv entschieden.

Die Universität Gießen teilte die beabsichtigte Neu- aussaat am 19. Mai 2009 dem BVL mit. Die Mitteilung wurde vom BVL als Änderungsmitteilung mit dem Hin- weis „Neuaussaat auf Grund von Zerstörung durch Fremdeinwirkung“ in das Standortregister eingetragen.

Der neu ausgesäte Versuch befindet sich auf dem im Genehmigungsverfahren genehmigten Flurstück.

#### Anlage 5

#### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Christian Schmidt auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Martina Bunge** (DIE LINKE) (Drucksache 16/13569, Frage 3):